

**Formulierungsvorschlag / Muster**  
**Betriebsvereinbarung interne Hinweisgebermeldestelle nach dem HinSchG**  
**(Stand 08/2023)**

**B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G**

zur internen Hinweisgebermeldestelle gem. HinSchG

zwischen

**Bezeichnung und Anschrift des/der Arbeitgebenden**

- im Folgenden Arbeitgebende/r-

und

**Name und Anschrift des (Gesamt)Betriebsrats**

-im Folgenden (Gesamt)Betriebsrat-

**Präambel**

Der/Die Arbeitgebende ist nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden „HinSchG“) verpflichtet, eine interne Hinweisgebermeldestelle einzurichten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz zu betreiben. Ergänzend bzw. klarstellend zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften treffen die Betriebsparteien Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens.

**§ 1 Geltungsbereich und Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmenden des/der Betriebes/Betriebe [Bezeichnung] des/der [Bezeichnung des/der Arbeitgebenden] in [Ort] einschließlich der Auszubildenden, Teilzeitkräfte, Leiharbeitnehmer und Praktikanten (nachfolgend „Arbeitnehmende“).

Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum [DATUM] alternativ auf unbestimmte Zeit. Sie kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Sie entfaltet nur insoweit Nachwirkung, wie sie Fragen zwingender Mitbestimmung betrifft.

**§ 2 Ergänzende/Klarstellende Vereinbarungen zur internen Hinweisgebermeldestelle**

2.1 Die Betriebsparteien sind sich darin einig, dass rechtmäßiges und ethisches Verhalten Grundlage eines erfolgreichen Unternehmens sind und wirken gemeinsam darauf hin, gegenteiliges Verhalten frühzeitig zu erkennen und bestenfalls abstellen zu können. Dies wird in vielen Fällen durch Hinweise ermöglicht. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dem HinSchG vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen, sollen daher ebenso vor Diskriminierung geschützt werden, wie Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass bereits gemäß dem Maßregelungsverbot des § 612a BGB auch außerhalb des direkten Anwendungsbereichs des HinSchG jede Schlechterbehandlung zu unterlassen ist, die darauf beruht, dass Arbeitnehmende ihre Rechte in Anspruch nehmen.

**2.2. Die Abgabe von Meldungen an die interne Meldestelle ist freiwillig.**

Die Möglichkeit zur Nutzung der internen Hinweisgebermeldestelle lässt das Recht der Arbeitnehmenden unberührt, sich bzgl. vermuteter Verstöße vertrauensvoll an den Betriebsrat, Vorgesetzte oder die Geschäftsleitung zu wenden oder Anfragen, Beschwerden oder Anregungen vorzubringen. Ebenso besteht uneingeschränkt das Recht bei der jeweils zuständigen externen Meldestelle, Behörde oder dem Gericht eine Anzeige zu stellen.

**2.3 Meldungen an die interne Meldestelle nach dem HinSchG können auf folgenden Wegen abgegeben werden:**

**Telefonisch unter: [NUMMER]**

**Per E-Mail / Über unser digitales Hinweisgebermeldesystem** unter [E-Mail-Adresse bzw. URL]

**Per Post oder persönlich vor Ort:** [Anschrift, Büro]

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird ein persönliches Gespräch innerhalb von [Angabe einer betriebsüblichen Zeitspanne, siehe Hinweise] angeboten. Dieses kann mit Einverständnis der hinweisgebenden Person auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Auf folgenden Wegen ist die Abgabe von Hinweisen **anonym** möglich: [Bezeichnung, je nach Umsetzbarkeit]

#### **2.4 Besetzung der Hinweisgebermeldestelle**

Die Besetzung der Hinweisgebermeldestelle obliegt dem/der Arbeitgebenden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere ist die Fachkunde der eingesetzten Personen durch entsprechende Schulungen zu gewährleisten. Der Betriebsrat kann dem/der Arbeitgebenden bezüglich der Besetzung Vorschläge –auch aus den eigenen Reihen– machen.

**2.5** Ergänzend zu den Vorgaben des HinSchG bzgl. des Verfahrens beim Eingang von Meldungen legen die Parteien folgende Abläufe fest:

- [Bezeichnung]
- [Bezeichnung]

#### **2.6 Als digitales Hinweisgebersystem wird die Software/das System [Bezeichnung] eingesetzt.**

Dieses wird von [Bezeichnung] betrieben.

Eine Beschreibung des Systems /der Software findet sich in Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems/der Software nur insoweit statt, wie dies zur ordnungsgemäßen Behandlung der Meldungen nach den Vorgaben des HinSchG und dieser Betriebsvereinbarung erforderlich ist.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgebende/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betriebsrat